

Diese *Wochenschrift* erscheint wöchentlich *Mittwochs* Vormittag in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränumerationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen für den Boten werden gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr erbeten.

Der *Lanbaner* Bote.

Eine unterhaltende und belehrende *Wochenschrift* für Stadt und Land.

N^o. 22.

Mittwoch, den 3. Juni

1857.

Zeitereignisse.

Ihre Maj. der König und die Königin haben das Hoflager von Charlottenburg am 22. Mai nach Sanssouci verlegt.

Bei dem Diner am 19. Mai in Stettin brachte Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen ein Lebehoch auf Se. Maj. den König aus, worauf Allerhöchstderselbe Folgendes erwiderte: „Meine Herren! Ein eigenes Gefühl ergreift Mich jedesmal, wenn Ich Mich in Meinem Pommern und unter Meinen Pommern befinde; ein wohlwollendes Gefühl, das Ich nicht anders als das Heimathsgefühl zu nennen weiß. Und Ich fühle Mich gedrungen, diesem Gefühl hier einen Ausdruck zu geben. Wir haben heute gesehen, welche schönen Producte Pommerns Handel, Agrikultur und Industrie erzielt hat, und Ich hoffe zu Gott, Pommerns Wohlstand wird noch stets wachsen, sein Glück sich mehren. Gebe Gott dazu seinen Segen. Ich werde, was in Meinen Kräften steht, dazu mitwirken, denn Pommern ist mir an das Herz gewachsen. Wem spreche Ich aber Mein Gefühl würdiger aus, als der Spitze Pommerns, Meinem hier anwesenden Bruder, dem Statthalter von Pommern? Ich rufe darum: „Es lebe Pommern und sein Statthalter!“ Unter dem Hurrahruf der versammelten Gäste umarmte Se. Maj. der König Seinen hohen Bruder.

Gegen den Schluß des Diners überreichte Graf v. Siedstedt-Peterswald Sr. Maj. dem Könige ein silbernes Becken mit dem Bemerkten, daß der Sitte gemäß dasselbe vor 500 Jahren dem Herzoge von Pommern zum Händewaschen präsentirt sei, eine Dienstleistung, die der Herzog dadurch belohnte, daß er den Ueberbringer zum Handkuß verstattete. Se. Maj., dieser Mahnung folgend, wusch sich darauf die Hände in dem Becken und reichte dem Grafen die Hand zum Kuß.

Der Staats-Anzeiger enthält das Gesetz über das Münz-Gewicht, wonach das preussische Pfund wie solches als Einheit des preussischen Gewichts festgestellt ist, beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, ausschließlich zur Anwendung kommen soll.

Der Justizminister macht durch besonderes Rescript bei der Schwierigkeit der Anstellung höherer Justizbeamte die auf den Gymnasien befindlichen jungen Leute und namentlich diejenigen derselben, welche ohne hinlängliches Vermögen sich dem Rechtsstudium widmen wollen, darauf aufmerksam, daß sie nur nach längerer unentgeltlichen Beschäftigung zu einer Anstellung im Justizdienste Aussicht haben. Eine Abmahnung besonders auch derjenigen, welche nur mäßige Anlagen besitzen, erscheint gegenwärtig noch mehr als früher angemessen, da jetzt zur Bekleidung aller Richter- und Anwaltsstellen das Bestehen der